

Teil I Bewerbungsbedingungen

I.1 Allgemeine Hinweise zur Angebotsabgabe

I.1.1 Ansprechpartner

Vergabestelle ist der

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Fachdienst 31
– Rechts-, Gewerbe- und Vergabeangelegenheiten –
Steinstraße 27
59872 Meschede
Telefon: 0291/94-1495
Telefax: 0291/94-1487

Sollten im Rahmen der Angebotserstellung maßnahmebezogene und verfahrensrechtliche Fragen entstehen, deren Beantwortung sich nicht aus den Vergabeunterlagen erschließt, können diese Fragen bis zum Ablauf der Angebotsfrist über die Kommunikationsmöglichkeit des Vergabemarktplatzes Westfalen oder per E-Mail zur Beantwortung an die Vergabestelle gerichtet werden. Im Interesse der Bieter müssen auftretende Fragen jedoch unverzüglich gestellt werden, damit den Bietern ausreichend Zeit bleibt, die Antworten bei der Angebots- und Unterrichtskonzepterstellung zu berücksichtigen. Fragen und Antworten werden an alle potenziellen Bieter, die die Vergabeunterlagen angefordert haben, versandt (in der Regel über den Vergabemarktplatz Westfalen oder per E-Mail). Die Antworten werden Bestandteil der Vergabeunterlagen.

I.1.2 Inhalt und Form

Grundlage für die Erstellung des Angebotes sind ausschließlich diese Vergabeunterlagen. Eine Nichtverwendung oder Änderung kann zum Ausschluss des Angebotes führen. Das Angebot muss die Preise und alle sonstigen geforderten Angaben und Erklärungen enthalten. Fehlende Angaben, Erklärungen oder Unterschriften können zum Ausschluss des Angebotes führen.

Der Bieter ist verpflichtet, sich vor Angebotsabgabe über die örtlichen Verhältnisse zu informieren und diese bei der Angebotskalkulation zu berücksichtigen. Im Rahmen der Angebotsabgabe soll für die preisliche Bewertung des Angebotes lediglich das als Formular Teil V beigefügte Preisblatt abgegeben werden. Bei Angeboten von Bietergemeinschaften ist das Preisblatt Formular Teil V von allen Mitgliedern der Bietergemeinschaft zu unterzeichnen.

Beabsichtigt der Bieter, Angaben aus seinem Angebot für die Anmeldung eines gewerblichen Schutzrechtes zu verwerten, hat er in seinem Angebot darauf hinzuweisen. Gleiches gilt, falls der Bieter bei der Angebotsbearbeitung etwaige Patent-, Schutz- oder Urheberrechte (auch dritter Personen) verwendet.

Der Bieter wird aufgefordert, die Teile seines Angebotes, die ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis beinhalten, deutlich zu kennzeichnen. Geschieht dies nicht, kann im Falle eines Nachprüfverfahrens ggf. von einer Zustimmung auf Einsicht ausgegangen werden.

Der Bieter verpflichtet sich, auf Anforderung des Auftraggebers die Kalkulation unverzüglich offenzulegen. Die Kalkulation ist nicht mit dem Angebot einzureichen. In der Kalkulation sind insbesondere folgende Positionen geeignet darzustellen:

- Personalkosten
- Verwaltungskosten
- Raumkosten (inkl. technische Ausstattung/ggf. Werkstätten)
- Sachkosten
- ggf. erforderliche Aufwendungen für die Maßnahmeteilnehmer
- ggf. Kosten der Initiierung und Betreuung der Maßnahmeteile bei einem Arbeitgeber
- Versicherungen
- ggf. Umsatzsteuer

Mit den Angaben in der Kalkulation muss der Angebotspreis rechnerisch nachvollziehbar sein. Die Kalkulation dient unter anderem zur Überprüfung der Angemessenheit des Preises im Rahmen der Grundsätze für eine wirtschaftliche und sparsame Vergabe nach § 75a GO NRW. Die Angaben der Kalkulation werden vertraulich behandelt. Der Auftraggeber behält sich vor, bei Unklarheiten weitere Ergänzungen nachzufordern.

Vorsätzliche unzutreffende Erklärungen des Bieters im Angebot können zum Angebotsausschluss führen.

I.1.3 Nebenangebote

Nebenangebote sind unzulässig.

I.1.4 Aufteilung der Leistung

Die Leistung wird gesamt vergeben. Der konkrete Umfang ergibt sich aus diesen Vergabeunterlagen und aus dem als Teil V der Verdingungsunterlagen beigefügten Los- und Preisblatt. Es kann nur für die vollständige Leistung ein Angebot abgegeben werden.

I.1.5 Änderungen, Berichtigungen oder Rücknahme von Angeboten

Änderungen, Ergänzungen oder Berichtigungen der Angebote sind bis zum Ablauf der Angebotsfrist zulässig. Bis zum Ablauf der Angebotsfrist können Angebote auf dem Vergabemarktplatz Westfalen zurückgezogen werden.

I.1.6 Entschädigung

Für die Bearbeitung der Vergabeunterlagen und die Erstellung des Angebotes wird keine Entschädigung gewährt.

I.1.7 Zuschlagserteilung und Vertragsabschluss

Die Zuschlagserteilung erfolgt schriftlich. Die Bindefrist für das Angebot ist identisch mit der Zuschlagsfrist. Der Bieter ist daher bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist an sein Angebot gebunden. Wird bis zum Ablauf der Frist kein Zuschlag erteilt, gilt das Angebot als nicht berücksichtigt. Wird der Zuschlag rechtzeitig und ohne Änderung erteilt, ist der Vertrag mit Zuschlagserteilung zu den Vorgaben dieses Verfahrens auf der Grundlage des Angebotes rechtskräftig.

zustande gekommen. Dies gilt unbeschadet einer späteren schriftlichen Festlegung in Form einer Vertragsurkunde.

I.2 Einzelbieter, Bietergemeinschaften und Subunternehmer

Die Angebotsabgabe ist durch Einzelbieter und Bietergemeinschaften zulässig.

Bietergemeinschaften haben eines ihrer Mitglieder als bevollmächtigten Vertreter zur Angebotsabgabe und Vertragsdurchführung zu benennen (Vordruck IV.2). Es gibt keine Vorgaben über die Rechtsform der Bietergemeinschaft. Die Bildung bzw. Änderung (z.B. durch Erweiterung, Austausch oder Wegfall von Mitgliedern) einer Bietergemeinschaft nach Ablauf der Angebotsfrist ist unzulässig.

Die Einschaltung von Subunternehmern ist grundsätzlich zugelassen. Der Bieter/Bevollmächtigte der Bietergemeinschaft hat in Vordruck IV.2 zu erklären, ob die Einschaltung von Subunternehmen bei der Vertragsausführung vorgesehen ist. Sofern der Einsatz von Subunternehmen vorgesehen ist, sind im Vordruck IV.2 diese Subunternehmen abschließend zu benennen sowie Art und Umfang der von ihnen jeweils auszuführenden Leistungen bzw. Leistungsanteile anzugeben.

Angebote von Bietern, die in Bezug auf die Vergabe eine unzulässige wettbewerbsbeschränkende Absprache getroffen haben, werden ausgeschlossen. Wesentliches und unverzichtbares Kennzeichen einer Auftragsvergabe im Wettbewerb ist die Gewährleistung eines Geheimwettbewerbes zwischen den teilnehmenden Bietern.

I.3 Darlegung der Bietereignung

Die Anbieter von Maßnahmen der Arbeitsförderung nach § 45 SGB III – mit Ausnahme von Arbeitgebern, die ausschließlich betriebliche Maßnahmen oder betriebliche Teile von Maßnahmen durchführen – müssen seit dem 01.01.2013 zwingend über eine **Trägerzulassung** nach § 178 SGB III verfügen. Die Trägerzulassung ist mit dem entsprechenden Zertifikat nach § 181 Abs. 6 Satz 2 Nr. 1 SGB III und der Anlage nach § 5 Abs. 6 Satz 1 AZAV nachzuweisen (siehe Vordruck IV.3.4).

Zur Beurteilung der Eignung sind vom Bieter ferner in den Vordrucken IV.3, IV.3.1, IV.3.2 und IV.3.3 Angaben und Erklärungen zur Fachkunde, zur Leistungsfähigkeit und zum Datenschutz zu machen und abzugeben. Bei Bietergemeinschaften genügt hinsichtlich der Fachkunde, dass diese mindestens bei einem Mitglied der Bietergemeinschaft vorliegt; hinsichtlich der Leistungsfähigkeit kommt es auf die der Bietergemeinschaft insgesamt zur Verfügung stehende Kapazität an. Zum Datenschutz müssen die geforderten Voraussetzungen bei jedem Mitglied der Bietergemeinschaft vorliegen.

Fachkundig ist ein Bieter, der umfassende und aktuelle Erfahrungen, Kenntnisse und Fertigkeiten für die zu erbringende Leistung nachweist, um diese fachgerecht vorzubereiten und auszuführen. Der Nachweis der Fachkunde ist erbracht, wenn die ausgeschriebenen oder vergleichbaren Leistungen innerhalb der letzten 36 Monate durchgeführt wurden oder das mit der Angebotserstellung und/oder der Ausführung bzw. der Leitung der Ausführung befasste Personal die ausgeschriebene und/oder eine vergleichbare Leistung bereits ausgeführt hat.

Vergleichbare Leistungen sind insbesondere Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 45 SGB III. Zu den vergleichbaren Leistungen zählen auch beauftragte Ak-

tivitäten, die überwiegend auf die Eingliederung von Arbeitslosen/erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in den ersten Arbeits- oder Ausbildungsmarkt zielen und deren Erfolg honoriert wird (§ 45 SGB III).

Leistungsfähig ist ein Bieter, der nachweist, dass er als Unternehmen über die personellen, kaufmännischen, technischen und finanziellen Mittel verfügt, um den Auftrag fachlich einwandfrei und fristgerecht ausführen zu können.

Die fehlende Trägerzulassung, Fachkunde oder fehlende Leistungsfähigkeit des Bieters oder der Bietergemeinschaft sowie die fehlende Erklärung zum Datenschutz des Bieters bzw. der Mitglieder der Bietergemeinschaft führt zum Ausschluss des Angebotes.

Bei der späteren Wertung der Angebote findet eine Berücksichtigung der bereits festgestellten Eignung nicht mehr statt.